Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über eine Petition des schweizerischen Bierbrauervereins, betreffend Einführung von neuen Hohlmassen für den Detailverkauf.

(Vom 16. Juni 1877.)

Tit.!

Der Nationalrath hat uns durch Beschluß vom 8. dies eine Petition des schweizerischen Bierbrauervereins, betreffend Einführung von neuen Hohlmaßen für den Detailverkauf zur Berichterstattung überwiesen. Bereits in der ordentlichen Wintersession des Jahres 1876 haben Sie sich mit Motionen, welche denselben Zwek verfolgten, zu beschäftigen gehabt, der h. Nationalrath mit der Motion der Herren Häberlin und Genossen, betreffend Einführung des Dreideziliters, der h. Ständerath mit der Motion des Herrn Bodenheimer, betreffend Zulassung des Zweiundeinhalbdeziliters. Beide Motionen wurden nach gründlicher Erörterung abgelehnt und dabei die Kompetenz des Bundesrathes, über die Zulässigkeit von Verkehrsmaßen zu entscheiden, anerkannt.

In der außerordentlichen Wintersession dieses Jahres wurde den Räthen ein Bericht der Direktion der eidgenössischen Eichstätte an das eidgenössische Departement des Innern über dieselbe Frage ausgetheilt, welcher zu dem Zweke verfaßt worden war, den an

mehrern Orten beabsichtigten Petitionen im voraus zu begegnen. Die Redaktion der thurgauischen Volkszeitung übersandte uns denn auch im Monat März zuhanden Ihrer h. Behörde eine Massenpetition zu Gunsten der Einführung des Dreideziliters, welche wir zur Vorlage in dieser Session zurüklegten.

Die Petition des schweizerischen Bierbrauervereins endlich, welche Sie uns überwiesen haben, bezwekt die Abänderung unserer Verordnung vom 22. Oktober 1875 in dem Sinne, daß für den Detailverkauf jedes gesezlich geeichte Dezimal-Ausschenkmaß unter dem halben Liter, das durch 1 theilbar ist, als statthaft erklärt werde, eventuell, daß für das Bier auch das Dreideziliterglas gestattet werde.

Wir glauben, mit Rüksicht auf die ausführlichen Diskussionen in der ordentlichen Wintersession des Jahres 1876 und den oben erwähnten Bericht der eidgenössischen Eichstätte*) auf die Frage des Dreideziliters nicht mehr theoretisch eingehen zu müssen, und machen Sie betreffend die Zulassung sämmtlicher durch 1 theilbaren Maße unter dem Halbliterglas nur auf folgende Bedenken aufmerksam:

Wie leicht würde ein Maß für das andere gebraucht werden können, wenn der äußere Unterschied durch dikere oder dünnere Wände unkenntlich gemacht wäre; welche Arbeit hätte der Wirth, um von allen diesen Maßen dem Gaste jederzeit das Gewünschte zu verabreichen, und welche Kosten würde es ihm auferlegen, von allen denselben den gehörigen Vorrath zu halten!

Aber es scheint uns, daß diese Frage überhaupt jezt nicht untersucht werden sollte.

Der Artikel 21 des Bundesgesezes vom 3. Juli 1875 beauftragt den Bundesrath mit der Erlassung der nöthigen Reglemente über die Zuläßigkeit der verschiedenen Arten von Verkehrsmaßen.

Wir haben deßhalb in der Verordnung vom 22. Oktober 1875 nach reiflichen Vorberathungen der Kommission und mit Benuzung von Gutachten sachkundiger Männer das Nöthige festgesezt. Das Gesez ist seither in Kraft getreten und beginnt sich einzubürgern; die Wirthe haben ihre Anschaffungen in dem Umfange gemacht, welcher der geringen Zahl erlaubter Maße entsprach.

Sie haben bereits und vor nicht langer Zeit die Anträge derjenigen Ihrer verehrten Mitglieder, welche mit den Gesuchstellern übereinstimmen, abgelehnt. Keine der h. Kantonsregierungen hat sich für Zulassung weiterer Maße verwendet, und die von Konsu-

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1877, Band I, Seite 480.

menten ausgehenden Petitionen umfasseu nur das Gebiet des Kantons Thurgau.

Wir sind, in Erfüllung der uns durch Artikel 21 des Bundesgesezes überbundenen Pflicht, fortwährend mit dem Studium der Frage beschäftigt und erwarten noch die Berichte der h. Kantonsregierungen über das Ergebniß der ersten allgemeinen Inspektion. Es hieße also den geordneten Gang der Angelegenheit ohne Noth und zur unrichtigen Zeit unterbrechen, wollte man auf die vorliegenden Petitionen eintreten.

Wir denken deßwegen, die hohe Bundesversammlung werde dem Artikel 21 des Bundesgesezes und ihren Beschlüssen von der Wintersession 1876 gemäß die Frage unserer Entscheidung überlassen, da im Augenblik doch wohl kaum an eine Revision des Geszes gedacht werden kann.

Anbei benuzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., erneuert unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 16. Juni 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:
Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

Bericht

der

Commission des schweiz. Nationalrathes puncto Berücksichtigung der schweiz. Landwirthschaft.

(Vom 17. März 1877.)

Tit.!

Der Beweggrund zur Motion Baumgartner liegt in dem allgemein anerkannten Satze, daß ohne blühende Landwirthschaft das Wohl des Staates nicht gedeihen könne; denn die große Mehrzahl des schweizerischen Volkes treibt Landwirthschaft und ihr widmet sie ihre ganze Zeit, ihre angestrengteste Thätigkeit.

Schon die schweizerische statistische Gesellschaft, in ihrer Versammlung zu Bern im Jahre 1874, erklärte, „daß die Landwirthschaft unter den einzelnen Produktionszweigen der hervorragendste und vor allem die gesundeste Grundlage des wirthschaftlichen und sozialen Lebens sei, daß sie daher die eifrigste Beobachtung von Seite der Wissenschaft und die sorgsamste Pflege von Seite der Regierungen verdiene."

Nun aber dokumentirt die Landwirthschaft überall und jederzeit die eminenteste Entwicklungsfähigkeit, aber ihr Betrieb im Ganzen entspricht nicht dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und der Erfahrung, und zwar vorzüglich deßwegen **nicht,** weil die **Regierungen** nicht eine richtige und objektive Kenntniß der vorhandenen Zustände und Bedürfnisse besitzen; eine

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über eine Petition des schweizerischen Bierbrauervereins, betreffend Einführung von neuen Hohlmassen für den Detailverkauf. (Vom 16. Juni 1877)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1877
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	28
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	23.06.1877
Seite Page Pagina	195-198
Ref. No	10 009 613

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.